



Hauptsatzung

der Stadt Ettlingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gemeindeverfassung	2
§ 2	Gemeinderat	2
§ 3	Beschließende Ausschüsse	2
§ 4	Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse	2
§ 5	Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses	3
§ 6	Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik	4
§ 7	Bildung des Ältestenrates	5
§ 8	Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	5
§ 9	Stellvertretung des Oberbürgermeisters	6
§ 10	Ortschaftsrat in den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schlottenbach, Schöllbronn und Spessart	6
§ 11	Zuständigkeit des Ortschaftsrates	6
§ 12	Ortsvorsteher	7
§ 13	In-Kraft treten	7

Aufgrund der §§ 4 und 27 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBI. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 10.10.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Ettlingen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) Für die Stadtteile Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart gilt die Ortschaftsratsverfassung nach den §§ 67 ff der Gemeindeordnung.

§ 2 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (4) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 32.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

- (1) Nach § 39 Absatz 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt und Technik zugleich Betriebsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 15 Mitgliedern des Gemeinderats und dem Oberbürgermeister als Vorsitzender bzw. im Falle seiner Verhinderung der/dem Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig anstelle des Gemeinderats. Durch Beschluss kann der Gemeinderat jederzeit weitere einzelne Angelegenheiten zuteilen. Eine Sache, die besondere Bedeutung für die Stadt hat, ist an den Gemeinderat zu verweisen, wenn der Oberbürgermeister oder mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder dies innerhalb von fünf auf den Sitzungstag folgenden Tagen verlangt; vor Ablauf der Frist von fünf Tagen können die Beschlüsse eines Ausschusses nicht vollzogen werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeits- und Lieferungsvergaben.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit zur Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (5) Bei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Oberbürgermeister.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 5 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
 - c) Schul- und Kindergartenwesen;
 - d) Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Partnerschaften;
 - e) Gesundheits- und Veterinärwesen;
 - f) Wirtschaftsförderung, Industrie- und gewerbliche Ansiedlungen, Industriegleise, Marktwesen;
 - g) Bewirtschaftung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, allgemeine Fragen der Landwirtschaft;
 - h) Feuerwehrangelegenheiten nichttechnischer Art.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000,-- €, aber nicht mehr als 500.000,-- € beträgt;
 - b) unter Beachtung des § 84 GemO für die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall;
 - c) die Ernennung, Anstellung, Entlassung von Beamten und Angestellten sowie alle sonstigen Personalangelegenheiten, ausgenommen die Ernennung, Anstellung und Entlassung der leitenden Beamten, Angestellten und die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten sowie die Entscheidungen nach § 8 Nr. 1 c;
 - d) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall;
 - e) die Stundung von Forderungen von mehr als 50.000,-- €;

- f) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das wirtschaftliche Entgegenkommen der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000,-- € aber nicht mehr als 50.000,-- € beträgt;
 - g) die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie beschränkt dinglichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- € im Einzelfall;
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt von mehr als 25.000,-- € im Einzelfall;
 - i) die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- €.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist zugleich Ausschuss für die Angelegenheiten der Vereinigten Stiftungen der Stadt Ettlingen, Armen-, Pfründner- und Gesindehospitalfonds und Sofienheimstiftung.

§ 6 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Bauleitplanung;
 - b) Hoch-, Tief- und Straßenbau, Vermessung;
 - c) öffentliche Beleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - d) Müllbeseitigung und -verwertung, Stadtentwässerung;
 - e) Friedhofs- und Bestattungswesen;
 - f) Sport-, Bade-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - g) technische Verwaltung städtischer Gebäude;
 - h) Feuerlöschwesen und Zivilschutz, soweit nicht der Verwaltungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe h) zuständig ist;
 - i) Denkmalspflege;
 - j) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über
- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, insbesondere planerische Leistungen und Gutachten sowie die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen (Planung), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000,-- €, aber nicht mehr als 500.000,-- € beträgt;
 - b) unter Beachtung des § 84 GemO für die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000,-- € aber nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall;
 - c) Arbeits- und Liefervergaben ohne betragsmäßige Begrenzung auf Weisung des Gemeinderats im Einzelfall;

- d) die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen nach §§ 14 Abs. 2, 31 Abs. 2, 33, 34, 35 und 36 BauGB, soweit es sich für die städtebauliche Entwicklung um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt.
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem jährlichen Entgelt von mehr als 25.000,-- € im Einzelfall.
- (3) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zugleich Betriebsausschuss zur Vertretung des Gemeinderats in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe andere Zuständigkeiten vorgeschrieben oder festgelegt sind.

§ 7 Bildung des Ältestenrates

Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33 a GemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

§ 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall, gesetzliche oder vertragliche Ausgaben ohne Betragsbegrenzung;
- b) unter Beachtung des § 84 GemO die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,-- € im Einzelfall;
- c) die Einstellung, Ernennung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Verg. Gr. X bis V b BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Verwaltungspraktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Anstellung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9;
- d) die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und Darlehen im Rahmen der festgelegten Richtlinien;
- e) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500,-- € im Einzelfall;
- f) die Stundung von allgemeinen Forderungen bis zu 50.000,-- €;
- g) den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das wirtschaftliche Entgegenkommen der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000,-- € beträgt;
- h) die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
- i) die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, beschränkt dinglichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall sowie die dingliche Belastung ohne Wertgrenze;
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 25.000,-- € im Einzelfall;
- k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000,-- € im Einzelfall;

- l) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- m) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- n) die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben nach §§ 14 Abs. 2, 31, 33, 34, 35 und 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik gegeben ist.

§ 9 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Als ständige/r allgemeine/r Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters wird ein/e Beigeordnete/r bestellt; sie/er führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister/in".

Die Zahl der Bürgermeisterstellvertreter/innen wird auf drei festgesetzt. Erforderlichenfalls können weitere Stellvertreter/innen gewählt werden.

§ 10 Ortschaftsrat in den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart

In den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart werden Ortschaftsräte gebildet und gleichnamige Ortschaften eingerichtet (§ 68 GemO).

Die Ortschaftsräte setzen sich zusammen aus:

- 12 Mitgliedern im Stadtteil Bruchhausen
- 10 Mitgliedern im Stadtteil Ettlingenweier
- 8 Mitgliedern im Stadtteil Oberweier
- 6 Mitgliedern im Stadtteil Schluttenbach
- 10 Mitgliedern im Stadtteil Schöllbronn
- 10 Mitgliedern im Stadtteil Spessart

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.
- (2) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen;
 - b) Einschränkungen der in den Anlagen zu den Vereinbarungen über die Eingliederungen der Gemeinden Spessart und Ettlingenweier in die Stadt Ettlingen bzw. der in der Anlage zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen aufgeführten Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungen in den Ortschaften und Aufhebung dieser örtlichen Verwaltungen;

- c) Bestellung und Entlassung der Bediensteten der örtlichen Verwaltung;
 - d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - e) Aufhebung der unechten Teilortswahl;
 - f) Aufstellung von Bauleitplänen;
 - g) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen;
 - h) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 - i) Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
- (3) Dem Ortschaftsrat obliegt die Zustimmung zur Wahl der Leiter der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften sowie die Zuständigkeit für den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen aus der Stadtteilfeuerwehr.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderats bzw. eines beschließenden Ausschusses im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in nachfolgenden Angelegenheiten:
- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen und des Friedhofes, sofern deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht;
 - b) Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - c) Pflege des Ortsbildes

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortschaftsrat.
- (2) Der Ortsvorsteher hat das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 GemO).

§ 13 In-Kraft treten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats im Jahr 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ettlingen, 31.10.2007

gez. Gabriela Büsselmaier
Oberbürgermeisterin